

Anlage D / Regelungen zu Ausfallzeiten im Rahmen der „Aufsuchenden Assistenzleistungen“

Klinikaufenthalt Klient:

Klinikaufenthalte werden ab Aufnahme für die Aufnahmerestwoche sowie weitere vier Wochen in bisherigem Stundenumfang refinanziert. Für Klinikaufenthalte, die über diesen Zeitraum hinausgehen, wird im Einzelfall von der Sachbearbeitung entschieden, ob und in welchem Umfang die Leistung ab der 5. Woche weiter gewährt werden kann. Reha-Aufenthalte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ungeplante kurzfristige Ausfallzeiten:

Bei ungeplanten kurzfristigen* Ausfällen, die durch Leistungsberechtigte verursacht wurden, kann der Leistungserbringer 1 Stunde pro Woche in Rechnung stellen. Für einen weiteren anschließenden Ausfall in dieser Woche werden 30 Minuten vergütet. Diese Regelung kann für maximal drei aufeinanderfolgende Wochen zur Anwendung gebracht werden. Die Ausfallregelung kann nach diesem Zeitraum erst dann wieder in Anspruch genommen werden, wenn zwischenzeitlich ein Termin in Präsenz stattgefunden hat.

Der Träger/ Dienst ist verpflichtet, den Bezirk Schwaben, spätestens nach drei Wochen ungeplanter Abwesenheit der leistungsberechtigten Person, in Kenntnis zu setzen.

Ausfälle bei Gruppenangeboten sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei Gruppenangeboten wird anhand der teilnehmenden Personen gemäß 5.2.1 abgerechnet (hier kann auf die restlichen Teilnehmer die Betreuungszeit umgelegt werden - bis zum Einzelsetting). Eine Anwendung der Ausfallregelung für den/die ausgefallenen Teilnehmer der Gruppenangebote ist nicht möglich.

Die Ausfallregelung kommt unabhängig vom alternativen Einsatz des geplanten Mitarbeitenden zur Anwendung. Ein möglicher alternativer Einsatz des Mitarbeitenden nach Terminverschiebungen stellt in diesen Fällen keine Doppelabrechnung dar.

*keine Absage bis 12 Uhr Mittag am Vortag, für Montag bis 12 Uhr Mittag am Freitag